



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 66 58 07 SERIE

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o PARLAMENT

1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

BUNDES-INGENIEURKAMMER GESETZENTWURF	
Zl.	49-GE/989
Datum:	17. AUG. 1989
Verteilt:	17. Aug. 1989 <i>Machhammer</i>

WIEN, 14.8.1989

G. Z. 768-04/89/ri/p

Jr. Nimmperger

Betrifft: Stellungnahme der Bundes-Ingenieurkammer
zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Ingenieurkammergesetz geändert wird
Ingenieurkammer Niederösterreich

BGBI Nr. 71/1969
Einleitung Begutachtungsverfahren

Sehr geehrtes Präsidium!

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
übermittelte am 6.7.1989 GZ 91.521/17-IX/1/89 den oben an-
geführten Entwurf zur Stellungnahme.

Die Bundes-Ingenieurkammer erlaubt sich anbei 25 Ausferti-
gungen der Stellungnahme zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung
im Auftrag von Präsident Purr:


Mag. Robert Rintersbacher
Generalsekretariat

Anlage: 25 Ausfertigungen Stellungnahme



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

An das Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 WIEN

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 11.08.1989

G. Z. 768-04/89/p/ri

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Ingenieurkammergesetz geändert wird
GZ 91.521/21-IX/1/89
STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf erlaubt sich die Bundes-Ingenieurkammer unter Anschluß von 25 an das Präsidium des Nationalrates zu übermittelnden Ausfertigungen, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Neuregelung des Berufsrechts für Ziviltechniker

Die Ziviltechniker haben das Anliegen, ihr Berufsrecht zu modernisieren.

Das Parlament hat mit EntschlieÙung 69 vom 6.7.1988 die Bundesregierung um Vorlage von Gesetzestexten zur Änderung oder Neugestaltung des Ziviltechniker-gesetzes und Ingenieurkammergesetzes ersucht.

Zur Umsetzung der EntschlieÙung 69 hat die Bundes-Ingenieurkammer eine Meinungsbildung durchgeführt. Über 2000 Ziviltechniker haben dabei ihre Wünsche zu einer Novelle geäuÙert. Der Kammertag hat hiezu die entsprechenden Beschlüsse gefaÙt, die auch die Fragen einer Verstärkung der schon bisher föderalistischen Struktur klären. Diese Beschlüsse liegen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vor.

Mit Erstaunen stellt die Bundes-Ingenieurkammer fest, daß nun mit dem vorliegen- den Begutachtungsentwurf einem Detailproblem vor einer Gesamtregelung der Vorzug eingeräumt wird. Mehr als der Hälfte aller österreichischen Ziviltechniker ist jedoch nachweislich die Gesamtregelung ein Anliegen.

Die besondere Dringlichkeit der Gesamtberufsregelungen wird ja auch durch die EntschlieÙung des Parlaments dokumentiert. Die Bundes-Ingenieurkammer sieht nun die Umsetzung der Ergebnisse durch ein ausschließliches Vorziehen des Detailpro- blems Niederösterreich gefährdet.

2. Entschließung des Parlaments zu einer Ingenieurkammer Niederösterreich

Eine Gruppe von niederösterreichischen Ziviltechnikern ist an der Gründung einer eigenen Länderkammer interessiert.

Das Parlament hat mit Entschließung 92 vom 12.12.1988 den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten um Vorlage von Gesetzestexten für die Gründung einer eigenen Ingenieurkammer für Niederösterreich ersucht.

Diese Entschließung beruhte auf einer privaten Aktion, deren Ergebnis den Ingenieurkammern nie konkret vorgelegt wurde. Darüber hinaus haben die daran beteiligten Ziviltechniker zur Umsetzung ihres Anliegens keinen Antrag an die für sie zuständige Vollversammlung der Länderkammer gestellt, sondern sich direkt an das Parlament gewandt.

Bei der derzeitigen Vorgangsweise gefährdet die Entschließung 92 die Umsetzung der Entschließung 69. Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht daher nochmals dringlich, beiden Entschließungen des Parlaments in einem Folge zu leisten und die Problematik Niederösterreich im Rahmen der Gesamtnovelle zu behandeln.

3. Stellung der Ingenieurkammern

Die Bundes-Ingenieurkammer ist zur Interessensvertretung aller Ziviltechniker berufen. Sie hat daher an alle Ziviltechniker die Frage der gewünschten föderalistischen Struktur ohne Präjudiz gestellt. Für alle Bundesländer haben die jeweils betroffenen Ziviltechniker sich mit überwältigender Mehrheit für die Beibehaltung der derzeitigen territorialen Vertretungsstruktur ausgesprochen. Auch in Niederösterreich votierte eine klare absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Beibehaltung.

Der Kammertag als das oberste beschlußfassende Gremium der Bundes-Ingenieurkammer hat daher aufgrund des Ergebnisses der Umfrage in einem einstimmigen Beschluß auf der Beibehaltung der derzeitigen föderalistischen Kammergliederung bestanden.

Die Bundes-Ingenieurkammer glaubt nicht, daß das oberste demokratische Organ des Staates den öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungsauftrag und -anspruch der hiezu gesetzlich berufenen Kammern derogiert, indem es die Präsentation einer privaten Personengruppe diesem vorzieht.

Die Bundes-Ingenieurkammer hat ihrer Aufgabe als demokratisch untermauerte gesetzliche Interessensvertretung entsprochen und die Schaffung einer eigenen Kammer für Niederösterreich daher wiederholt abgelehnt.

Entsprechend der Stellungnahme der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland schlägt die Bundes-Ingenieurkammer jedoch ebenfalls vor:

Da das Parlament der Meinung der Mehrheit der Betroffenen in seiner Entscheidung einen wesentlichen Platz einräumt, muß eine im Auftrag des Parlaments durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Aufsichtsbehörde durchzuführende Umfrage unter der niederösterreichischen Ziviltechnikerschaft durchgeführt werden, um eine eindeutige und unanfechtbare Entscheidungsgrundlage für die Frage der Gründung einer eigenen Ingenieurkammer für Niederösterreich zu schaffen.

4.) Rechtliche und wirtschaftliche Fragen des zur Begutachtung vorgelegten Entwurfes

Eine Änderung der internen Organisation der Interessensvertretung der Ziviltechniker kann nicht gegen deren erklärten Willen durchgeführt werden, die erhöhte Kostenbelastung daraus wäre ja ausschließlich von diesen zu tragen.

Die Bundes-Ingenieurkammer schließt sich den diesbezüglichen Ausführungen der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vollinhaltlich an. Sowohl bezüglich des Vermögens, der Haftpflichtversicherung wie auch der Wahlordnung werden die Bedenken geteilt und gegebenenfalls auf entsprechende Regelung gedrungen.

5.) Abstimmung von Terminen

Sollte entgegen den abgegebenen Stellungnahmen vorerst allein die Behandlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes für die Gründung einer Ingenieurkammer für Niederösterreich erfolgen, so ersucht die Bundes-Ingenieurkammer die Terminfestlegung der Wahl zu ändern.

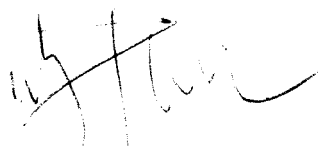
Die von der Bundes-Ingenieurkammer zur Gesamtregelung eingereichten Unterlagen sehen die Wahl für September 1990 und ein beschleunigtes Wahlverfahren vor. Der gesamte Wahlvorgang wäre dann noch 1990 abgeschlossen.

Wird der vorliegende Entwurf mit diesem präsumptiven Wahltermin abgestimmt, so könnte auch die Gesamtregelung bei zügiger Behandlung noch vor den Wahlen erfolgen und mit der nächsten Funktionsperiode wirksam sein und damit der EntschlieÙung 69 Rechnung tragen.

Die Bundes-Ingenieurkammer hält fest, daß die Ingenieurkammern für Kärnten und Steiermark, für Oberösterreich und Salzburg sowie für Tirol und Vorarlberg sich der Stellungnahme der Bundes-Ingenieurkammer und der betroffenen Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vollinhaltlich anschließen und daher keine gesonderte Stellungnahme abgeben werden.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Aufsichtsbehörde dringlich, im Sinne der rechtlichen Wertung einer öffentlich rechtlichen Interessensvertretung, die geäußerten Bedenken bei Vorlage des Entwurfes mitzuvertreten und bei der Behandlung dieses Entwurfes auf eine laufende Einbindung der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland wie der Bundes-Ingenieurkammer in das Gesetzwerdungsverfahren zu drängen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Arch. Dipl. Ing. Utz PURR
Präsident



Anlage:
Stellungnahme der Ingenieurkammer
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
samt deren Beilagen

**INGENIEURKAMMER
FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND**

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 805 17 81 - SERIE
CA-BV, ZWEITST. SCHUBERTRING
KONTO 85-17700

An das Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

Wien, 10. 8. 1989
G.Z.: 1338/89

Betrifft: Änderung des Ingenieurkammer-Gesetzes - Begutach-
tungsverfahren

Sehr geehrte Herren!

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf erlaubt sich die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland unter Anschluß von 25 an das Präsidium des Nationalrates übermittelten Ausfertigungen, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Grundsatz der Schaffung einer eigenen NÖ-Länderkammer

Die dem geehrten Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, aber auch allen Parlamentariern im November 1988 zugegangene Auswertung einer anonymen, von einem Notar ausgewerteten Umfrage (Beilage) hat ergeben, daß sich selbst im Bundesland Niederösterreich keine Mehrheit für eine eigene Länderkammer gefunden hat. Dem steht eine Sammlung von Unterstützungserklärungen durch den Verband Niederösterreichischer Ziviltechniker gegenüber, die 282 Pro-Stimmen von insgesamt 551 niederösterreichischen Ziviltechnikern (Stichtag 6.9. 1988) ergeben hat, was einem Prozentsatz von 51 entspricht. Wir stehen aber nach wie vor auf dem Standpunkt, daß der von der Bundes-Ingenieurkammer durchgeführten anonymen Umfrage mit 56 % contra und 40 % pro eigene Länderkammer Priorität zukommt.

Da das Parlament der Meinung der Mehrheit der Betroffenen in seiner Entscheidung einen wesentlichen Platz einräumt, muß unserer Auffassung nach eine im Auftrag des Parlaments durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten durchzuführende Umfrage unter der niederösterreichischen Ziviltechnikerschaft durchgeführt werden, um eine eindeutige und unanfechtbare Entscheidungsgrundlage für die Frage der Gründung einer eigenen Ingenieurkammer für Niederösterreich zu schaffen.

2. Zur Möglichkeit eines Kompromisses

Die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland anerkennt, daß die Vertretung der Interessen Niederösterreichs

in der gemeinsamen Kammer verbessert werden könnte, das gilt allerdings für jeden Bereich und für jede Organisation. Allen Beteiligten muß klar sein, daß es gilt, im Interesse der unmittelbar Betroffenen, die Auswirkungen von Änderungen gegeneinander abzuwägen. Den Preis für die Selbständigkeit wird jeder Ziviltechniker in Niederösterreich zu bezahlen haben, denn von den auf jetziger Umlagenbasis zur Verfügung stehenden Beträgen müßte ein neu zu schaffender Kammerapparat in St. Pölten bezahlt werden, womit für berufsfördernde Maßnahmen, wie sie § 2 Abs. 1 IKG den Ingenieurkammern aufträgt, kaum Mittel zur Verfügung bleiben werden. Auch im Wiener Bereich wird der Personalkostenanteil steigen, was entweder zu einer Reduktion der Aktivitäten oder zu einer Erhöhung der Umlagen führen muß.

Aufgrund der einheitlich ablehnenden Haltung aller Gremien der Kammerorganisation zu einer eigenen Ingenieurkammer für Niederösterreich erlaubt sich die gefertigte Ingenieurkammer ihrerseits einen Alternativvorschlag zur Änderung des Ingenieurkammer-Gesetzes zu unterbreiten. Dieser Vorschlag trägt sowohl dem Wunsche der niederösterreichischen Ziviltechniker nach intensiverer Vertretung niederösterreichischer Belange, als auch dem von der Mehrheit getragenen Wunsch nach einer gemeinsamen Ingenieurkammer Rechnung:

In § 1 des Ingenieurkammer-Gesetzes wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 3 und 4:

"(2) Die Ingenieurkammern in Wien, Linz und Graz haben in den Landeshauptstädten St. Pölten, Salzburg und Klagenfurt Außenstellen einzurichten. In Bregenz und Eisenstadt können solche Außenstellen errichtet werden. "

In § 8 Abs. (1) wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

".... verschiedenen Sektionen anzugehören. Mindestens einer der beiden Vizepräsidenten muß seinen Kanzleisitz in einem anderen Bundesland als der Präsident haben. Der Präsident"

Im Rahmen des Wahlverfahrens ist sicherzustellen, daß bei der Zusammensetzung der Organe den Mitgliederzahlen in den einzelnen Bundesländern Rechnung getragen wird.

3. Zum Entwurfstext

Unbeschadet obiger Ausführungen erlaubt sich die gefertigte Ingenieurkammer zum vorliegenden Entwurfstext folgendes mitzuteilen:

In Ziffer 3 des Artikel 2 wird hinsichtlich der Aufteilung "des Vermögens auf das Verhältnis, das der Mitgliederanzahl am Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes entspricht" verwiesen. Hier sollte es besser, wie schon in der Stellungnahme der Bundes-Ingenieurkammer vom 5. 9. 1988 festgehalten, heißen: Unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Mitgliederzahlen. Als Begründung wird auf das Sondervermögen der Inge-

nieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland verwiesen, das in den Jahren 1974 - 1978 als Rücklage angespart wurde und mit 1. 1. 1979 aus dem ordentlichen Budget ausgegliedert veranlagt worden ist. Seit diesem Zeitpunkt hat die Mitgliederzahl der Niederösterreicher von 20,2 % auf 26,3 % zugenommen. Es wäre unbillig zum Zeitpunkt der Vermögensaufteilung ausschließlich vom Letztstand der Mitgliederzahlen auszugehen. Damit wäre eine klare Benachteiligung der künftigen Ingenieurkammer für Wien und Burgenland verbunden.

Der Gesetzesentwurf nimmt auch auf die von der Landesvertretung als Versicherungsnehmer für alle Kammermitglieder abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung nicht Bedacht. Die Kammervollversammlung des Jahres 1987 hat bei nur vier Gegenstimmen der Verlängerung des ursprünglich bis 1991 abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages um weitere 10 Jahre beschlossen. Der derzeitige Vertrag hat eine Laufzeit bis 1. 1. 1998 (Beilage). Er kann von der Versicherung aus wichtigem Grund gelöst werden, von der Kammer dann, wenn beispielsweise die Vollversammlung die erforderlichen Mittel nicht mehr genehmigt. Sollte eine künftige Kammer Niederösterreich aus dem Versicherungsvertrag aus diesem Grund austreten, so wäre zwangsläufig auch mit einer Kündigung seitens der Versicherung gegenüber der Ingenieurkammer Wien und Burgenland zu rechnen, da der Entfall des Prämienaufkommens für über 26% der Mitglieder für die Versicherung einen wichtigen Grund zur Auflösung des Vertrages darstellen würde. Eine solche Entscheidung eines Viertels des derzeitigen Mitgliederstandes würde damit enorme wirtschaftliche Auswirkungen auf die verbleibenden 3/4 im Kammerbereich Wien und Burgenland haben. Dazu muß erwähnt werden, daß es in Verhandlungen gelungen ist, die Kündigung wegen schlechten Schadensverlaufes durch den Versicherer vertraglich auszuschließen. Zum 31. 12. 1988 stehen bezahlten Prämien von 47,5 Millionen Schilling Schäden in Höhe von 89,3 Millionen Schilling gegenüber. Im Falle der Auflösung durch den Versicherer aus dem oben erwähnten Grund, wird bei Neuverhandlungen von einer Bedarfsprämie ausgegangen werden, die aufgrund dieser Ziffern wesentlich über der derzeit bezahlten Prämie liegen muß.

Die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland hält es für unabdingbar, daß im Zuge der beabsichtigten Gesetzesänderung Vorsorge dafür getroffen wird, daß diese Benachteiligung der Kammermitglieder in Wien und im Burgenland nicht eintritt.

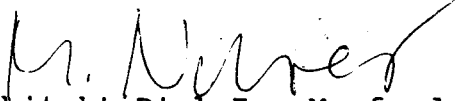
Der guten Ordnung halber sei darauf verwiesen, daß die in den Erläuterungen genannte Gesamtzahl der Mitglieder der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht 2.410 sondern 2.159 beträgt. Die Ziffer 2.410 bezieht sich auf die Gesamtzahl der gespeicherten Datensätze, von der 251 unterschiedene Mitglieder abzuziehen sind.

Abschließend wird darauf verwiesen, daß mit der vorliegenden Gesetzesänderung das Ziel, den bisherigen Wahlrhythmus beizubehalten, nicht erreicht werden kann. Dazu bedarf es einer gleichzeitigen Änderung der Wahlordnung, mit der die Mandatszahlen in der neu gegründeten Kammer sowohl für die Sektionsvorstände, als auch den Kammervorstand festzulegen wären.

Auch im verbleibenden Kammerbereich Wien und Burgenland wäre eine Änderung der Mandatszahlen - durch Verringerung der Mitgliederzahl um ein Viertel - durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit wäre auch der Hinweis auf die Ersatzmitglieder im Kammervorstand im § 32 zu streichen, da es aufgrund des Wahlsystems Ersatzmitglieder nur in den Sektionsvorständen, nicht aber im Kammervorstand geben kann. Schließlich ist in Analogie zu § 23 (1) IKG auch der § 27 (1) IKWO zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

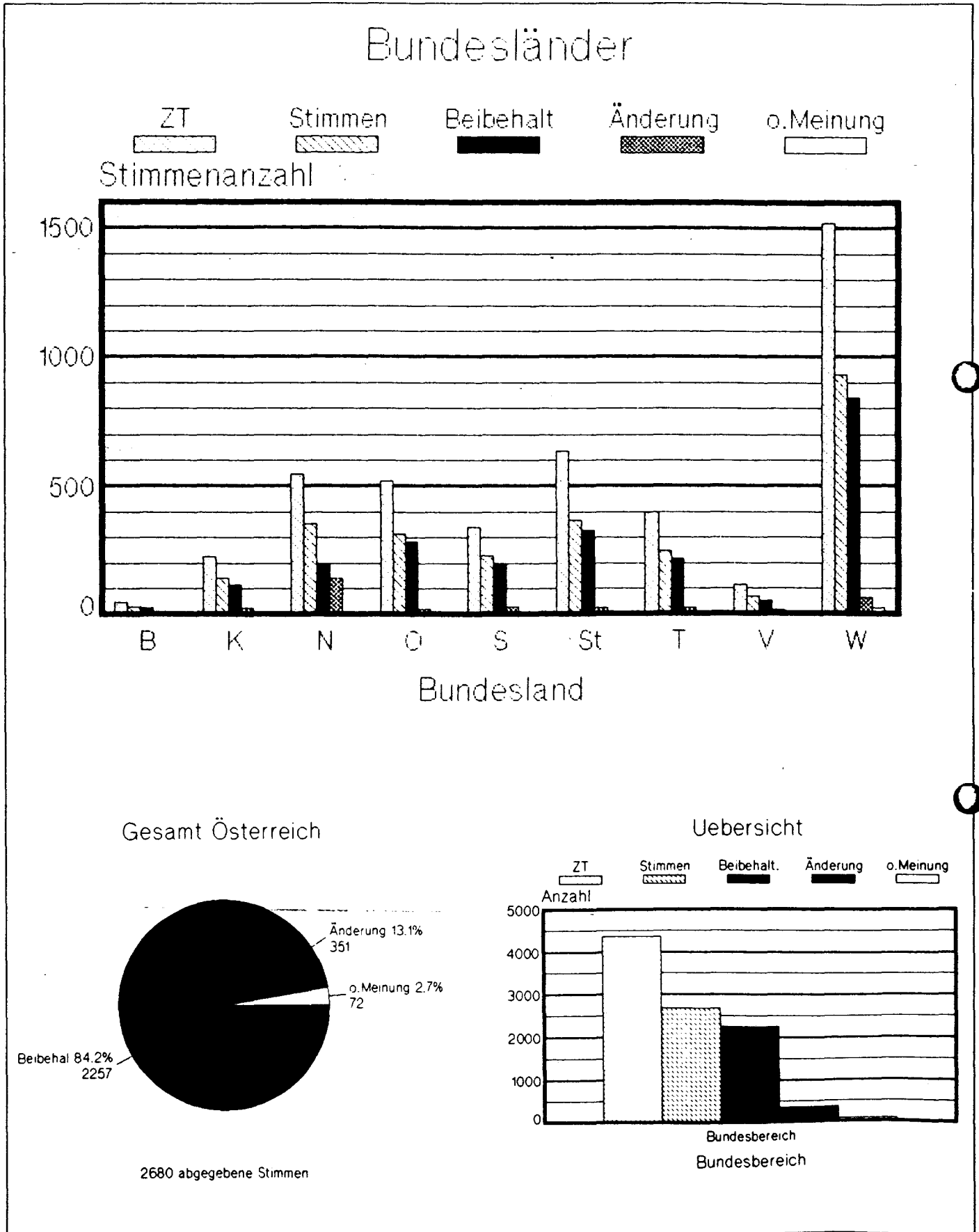
Der Präsident:



Architekt Dipl. Ing. Manfred NEHRER

Beilagen

Die Umfrageergebnisse in Übersichten





**INGENIEURKAMMER
FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND**

An die
Internationale Unfall und
Schadenversicherungs AG

Tegetthoffstraße 7
1010 Wien

Neue Tel.-Nr.: 505 17 81-0°
A-1040 WIEN 4 KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 17 81 (05 17 81) - SERIE
CA-SV, ZWEIGST. SCHUBERTRING
KONTO 85-17700

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

Wien, 3.12.1987
GZ.: 3159/87 Dr.Zö/Sö

**Betrifft: Konvertierung der bestehenden Berufs-Haftpflicht-Versicherung
für jene Ziviltechniker, die Mitglieder unserer Kammer sind**

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf die zum Gegenstand geführten Verhandlungen stellen wir hiemit den Antrag auf Konvertierung des bestehenden Versicherungsvertrages laut beiliegendem Polizzenentwurf (Beilage 1), den ebenfalls beiliegenden Bedingungen (Beilage 2) und den in der Folge festgehaltenen Nebenabreden.

1. Die diesem Brief angeschlossene Zusammenstellung der Bedienungsverbesserungen gegenüber den AHBA stellt die übereinstimmende Auffassung der Vertragspartner dar und wird somit Bestandteil des Versicherungsvertrages (Beilage 3).
2. In teilweise Abänderung des Artikels 2, Absatz 3, der Versicherungsbedingungen haben wir vereinbart:
Wenn ein in Österreich vorgesehenes Projekt zum Gegenstand eines (internationalen) Wettbewerbes gemacht wird und ein Ausländer dessen Qualifikation der eines österreichischen Ziviltechnikers entspricht, diesen Wettbewerb gewinnt und in der Folge zur Realisierung seines Entwurfes eine Arbeitsgemeinschaft mit einem österreichischen Ziviltechniker eingeht, bleibt das Haftpflichtrisiko des österreichischen Ziviltechnikers im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 5.6, 3. Absatz, gedeckt.
3. Bei Ablauf des Vertrages haben wir das Recht, bei Ihnen die Fortführung der Nachhaftung für einen zu vereinbarenden Zeitraum gegen Entrichtung einer zu vereinbarenden Prämie zu verlangen.
4. Die übrigen Nebenabreden, die in unserem Schreiben vom 11.12.1980 an Sie festgehalten sind, bleiben unverändert.

In der sicheren Erwartung auf gute Zusammenarbeit zeichnen wir mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

M. Nehrer

Architekt Dipl.Ing.Manfred Nehrer

Beilagen 1-3





Interunfall

GENERALDIREKTION: 1010 WIEN, TEGETTHOFFSTR. 7, TEL. (0 22 2) 52 15 51

DVR 0018287

INTERNATIONALE UNFALL- UND SCHADENVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

POLIZZE für Haftpflichtversicherung

Die Versicherung gilt gemäß dem gestellten Antrag unter Zugrundelegung der in der Polizza angeführten Bedingungen und Klauseln sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

HERRN/FRAU/FIRMA

Ingenieurkammer
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
1040 Karlsgasse 9

BITTE IMMER ANFÜHREN

POLIZZE NR.:

6/81/18926019

VERSICHERUNGSBEGRIFF BZW. ÄNDERUNG AB	VERSICHERUNGSABLAUF	ZEITRAUM	GRUND DER AUSFERTIGUNG
01.01.1988	01.01.1998	0 Uhr	Vertragsänderung

VERSICHERT WERDEN:

Alle zum Zeitpunkt des Beginnes dieses Versicherungsvertrages aufgrund des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1957 in seiner jeweiligen Fassung staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der Versicherungsnehmerin sind.

Ziviltechniker, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages ihre Befugnis erhalten, gelten mit dem auf die Vereidigung als Ziviltechniker folgenden Kalendertag versichert.

Ziviltechniker, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages ihre ruhende Befugnis wieder aufleben lassen, sind mit dem Tag der Wiederaufnahme der Ausübung der Befugnis versichert.

Ziviltechniker, die während der Laufzeit dieses Vertrages ihre Befugnis zurücklegen oder ruhend stellen, sind bis zu dem der Zurücklegung bzw. Ruhendstellung vorangegangenen Kalendertag versichert.

Für Ziviltechniker, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages die Mitgliedschaft zum Versicherungsnehmer infolge Kanzleisitzverlegung erwerben oder beenden, gilt sinngemäß die für den Fall des Befugniserwerbes bzw. Ruhendmeldung vorstehend getroffene Regelung.

Gegenstand der Versicherung:

Die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten im Rahmen dieser Polizza.

Versicherungssumme:

S 6.500.000,- je Versicherungsfall

Selbstbehalt:

Gemäß Art. 5.6 der dieser Polizza zugrundeliegenden Vertragsbedingungen.

Prämie:

S 6.451,- zuzüglich Versicherungssteuer pro aufrechter Befugnis und Jahr.

Die Nachtragsprämie wird fällig am 31. März 1988.

Die Prämienbemessung für das Versicherungsjahr richtet sich nach der jeweils am Stichtag 1. Jänner festgestellten Mitgliederanzahl.

Veränderungen in der Mitgliederanzahl während des Jahres bleiben für die Prämienbemessung unberücksichtigt.

Die Jahresprämie wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. entrichtet.

Anpassung der Prämie pro Befugnis an den Schadensatz:

Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel jährlich aufgrund der Schadenergebnisse bis zum Ende des vorangegangenen Jahres mit Wirkung für das nachfolgende Jahr. Die Prämienanpassung für das Jahr 1989 erfolgt somit auf Basis der bis 31. 12. 1987 angefallenen Schäden. Wirksame Schäden sind die Summe geleisteter Zahlungen vermehrt um die zum Stichtag offenen Schadensfälle.

Formel:

Summe aus wirksamen Schäden mal 100 : 75, geteilt durch die Summe der in jedem einzelnen Versicherungsjahr zum Stichtag festgestellten Mitglieder seit Beginn des Vertrages bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes plus Versicherungssteuer (dzt. 8,5%).

Hiedurch darf die Prämie gegenüber dem vorangegangenen Jahr höchstens um 20% zuzüglich Versicherungssteuer erhöht werden. Sie darf insgesamt keinesfalls mehr als das 1,7-fache der Prämie für das Jahr 1988 betragen.

Kündigung:

Der Versicherungsvertrag kann jährlich mit 3-monatiger Frist von jedem Vertragspartner aus wichtigen Gründen, die dem anderen Partner mitzuteilen sind, gekündigt werden. Wegen schlechten Schadenverlaufes kann der Versicherer nur dann kündigen, wenn die wirksamen Schäden aus diesem Vertrag mehr als 120% der abgegrenzten Prämien betragen. Eine Kündigung wegen schlechten Schadenverlaufes kann nicht früher als mit Wirkung vom 1. 1. 1995 ausgesprochen werden.

Da die Prämie unter der Annahme eines 10-jährigen Vertragsbestandes kalkuliert wurde, hat der Versicherungsnehmer, wenn er den Vertrag innerhalb der ersten 5 Jahre kündigt, 25% der bereits fällig gewesenen Prämie, wenn er den Vertrag nach 5-jähriger Dauer kündigt, 12,5% der bereits fällig gewesenen Prämie nachzuzahlen.

Versicherungsbedingungen:

Gemäß Art. 1 bis 15 der beigefügten Vertragsbedingungen.